

Berliner Tageblatt.

Nr. 33.

Berlin, Dienstag, den 19. Januar 1886.

XV. Jahrgang.

Politische Tagesübersicht. Die Aussichten des Handelsvertrages mit Marokko.

(Von unserem Spezial-Korrespondenten.)

Am heutigen Tage traf mit dem Steamer „Des Vosges“ der für Marokko neu ernannte österreichische Generalkonsul hier ein. Dieser wurde Österreich in Marokko durch den englischen Gesandten Sir John Drummond Day vertreten, welcher seine Stelle niedergelegt hat, einmal, weil er sich in einigen Monaten ins Privatleben zurückziehen gedenkt, besonders aber, da es ihm mangelt, auch über mehrere Klagen und Beschwerden gravirender Art, welche seitens Eingeborener gegen den unbesetzten österreichischen Konsul hierher, Dr. M. Schmidt, vorgetragen nach Wien zu berichten.

Die österreichische Regierung hat sich demzufolge entschlossen, das neu Generalkonsulat für Marokko zu freieren und den bisherigen Konsul so lange von Wien zu suspendiren, bis der neue Vertreter die vorliegenden Anklagen auf ihre Richtigkeit geprüft hat. Innerhalb der letzten Monate waren, was sonst höchst selten geschah, in kurzen Intervallen zwei österreichische Kriegsschiffe hier, angeblich lediglich zu dem Zweck, um über den vorliegenden Fall Informationen einzuziehen; auch hatte Herr Dr. Schmidt vor kurzem selbst eine Reise nach Wien unternommen, um sich dort zu rechtfertigen; erst vor einigen Wochen ist er wieder zurückgekehrt.

Man mündert sich übrigens allgemein über den ganzen diplomatischen Apparat, den Österreich, welches im ganzen Lande knapp ein halbes Dutzend Unterthanen zählt, hier in Szene setzt. Was den demnächst abzuschließenden deutsch-marokkanischen Handelsvertrag betrifft, so hatte bekanntlich Deutschland seiner Zeit — als es in der Person des früheren W. Müllers seinen Herrn Dr. Weber einen Kommissar zu diesem Zwecke hienhergeschickt — der englischen Regierung ein gemeinsames Vorgehen proponirt, worauf letztere auch eingegangen war, indem sie ihrem hiesigen Vertreter dementsprechende Instruktionen erteilt hatte. Bei diesem lokalen Vorgehen der deutschen Regierung muß es befremden, daß die marokkanische Regierung für England keinen Kommissar ernannt hat, namentlich aber, daß diese schon vor mehreren Wochen hier in Tanger eingetroffen sind, während von den für Deutschland ernannten Kommissaren erst zwei am gestrigen Tage hier eingetroffen sind und der dritte in wenigen Tagen erwartet wird. Die Namen der bereits eingetroffenen marokkanischen Delegirten sind: El-Mohammed El-Mohammed El-Haji (aus Rabat) und El-Schah-el-Mohammed El-Haji (aus Meknes). Der dritte noch fehlende, ein Herr, heißt Dr. Mohammed Hassan. Diese Delegirten, welche sämtlich der hiesigen Konsulats-Liste der Bevölkerung angehören und „Lolba“, d. h. Schriftgelehrte sind, wurden aus ihren verschiedenen Domicilen an das Hoflager des Sultans beordert, um zunächst dort und dann später in Marokko an der Westküste, bei dem alten und zur Zeit halb erfindenen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Mohammed Baragah, Instruktionen zu empfangen.

Im Gegenlage zu der früheren Auffassung, mit der die marokkanische Regierung anfangs diese ganze Angelegenheit behandelte, nämlich ein ertheilliches Ceter eingetreten zu sein. Denn der letzte genannte Kommissar aus Tanger hatte vor 3 bis 4 Wochen erst seine Reise nach Marokko angetreten. Bei dem hiesigen Mangel an Wegen, und da es im ganzen Lande keine anderen Kommunikationsmittel als Reistiere gibt, ist es nun in der That eine

amerikenswerthe Leistung, eine Art von Barrocour, den etwa 80 meilen entfernten Weg von hier nach Marrakesch und zurück in vier Wochen zurücklegen, besonders in jetziger Jahreszeit; glückliche Reise konnte er einen Theil der Reise an der Küste per Dampf machen.

Es verlautet übrigens, daß der englische Ministerresident die Verhandlungen rüchlich des Abschlusses des Handelsvertrages noch nicht beenden habe, weil er von den hienher delegirten Marokkanern eine vollständige Vollmacht, als diejenige begehren, verlangt, indem er als Grundlos anführt, daß es zwecklos sei, mit Unterhandlungen zu beginnen, wenn der Sultan nicht von vornherein sich an die Abmachungen seiner Delegirten gebunden erklärt.

Es ist zu hoffen, daß bei der Aufhebung des neuen Handelsvertrages auf eine wesentliche Ermäßigung der Exportzölle Werth gelegt wird. Die Industrie in Marokko ist gering. Der Meisttheil des Landes besteht nur in der Produktion des Weizen und der Weinstock, aber gerade die Produkte dieser beiden Erwerbsquellen sind seit heute mit derartigen Prohibitivzöllen belegt, daß es durchaus den Ansehen erweist, die marokkanische Regierung habe den Grundlag, nichts aus dem Lande herauszuführen, um die Preise im Lande nicht zu erhöhen. So ist z. B. die Einfuhr von Weizen gestattet, aber der spanisch-marokkanische Handelsvertrag vom Jahre 1856 und der spanisch-marokkanische vom Jahre 1861 dem Sultan das Recht einräumen, die Einfuhr irgend eines Artikels zu verbieten, mit der Einschränkung jedoch, daß die Quantitäten, welche ausnahmsweise konstatirt oder der Bekannmachung eines bestimmten Verboteseinzelnen, noch exportirt werden dürfen.

Der hiesige Reichtum hat der Sultan einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht, daß trotz des enormen Exportzölles von 20 Meilen (1 Meil = 20 Fennig) pro spanische Fanega (circa 50 Kilogramm) Meizen, und 10 Meilen pro spanische Fanega nur einmal, bei Schiffsladungen gestattet worden ist. Da die angelegenen Verträge, welche die Einfuhr irgend eines Monopols bestimmt, verboten, so ist es besonders auffallend, daß seit etwa 14 Jahren der Sultan das Recht gelassen hat, sich selbst als Kaufmann zu betheiligen, und für eigene Rechnung viele Schiffsladungen Meizen und Getreide nach Frankreich, England und Belgien zu versenden, während dies weder dem Fremden, noch seinen Unterthanen gestattet ist. Hierin besteht ein großer Mangel an Gerechtigkeit, welche alle mit einem Ausgangszoll von 10 Meilen pro 50 Kilogramm Meizen, was bei einzelnen Artikeln einem Werth von 100 Prozent entspricht, so daß dem Arbeiter, besonders wenn der Exportvertrag der Regierung abzuschließen hat, berücksichtigt wird, fast nichts übrig bleibt.

Die Weinstock befindet sich in einer ähnlichen Lage, da die Einfuhr von Schaum- und stillen Gärten verboten, die von Weizen nur in beschränktem Maße gestattet ist. Pferde und Maultiere werden den hiesigen Jährling von 50 Duros pro Stück für die Einfuhr. Butter zu exportiren, ist nicht gestattet. Für Mehl wird gleichfalls ein sehr hoher Zoll gesetzt.

Hierin bei dem abzuschließenden Vertrage eine Aenderung einzuwirken zu lassen, ist ebenfalls sehr nöthig, als bei den Importzöllen, denn für Alles, was eingeführt wird, sind durchschnittlich 10 Prozent vom Werthe zu bezahlen, wenn man von einigen Ausnahmen, wie Mehl, Weizen, Reis, Zucker, Tabak etc., deren Einfuhr gänzlich verboten, absteht.

In Anbetracht, daß in Marokko jeder einzelne Staat die Rechte der meistbegünstigten Nation hat und somit keine verlieren, sondern nur jeder gewinnen kann, ist begründete Hoffnung vor-

handen, daß auch die Vertreter der übrigen europäischen Staaten nicht, wie sonst gewöhnlich üblich, aus Ehrlichkeit die Verhandlungen der deutschen und englischen Diplomaten zu hindern, sondern im Gegentheil zu fördern bemüht sein werden, und es hat sich in anerkennenswerther Weise auch bereits der hiesige Vertreter Frankreichs, Herr Ferrand, am Neujahrstage beim offiziellen Empfange der französischen Kolonie in diesem Sinne ausgesprochen.

* Der Annahme, daß die für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage sich auf die Vorbildung der Geistlichen beziehen soll, ist bisher nicht widerprochen worden. Das Eingekommen, das die Regierung in dieser Frage schon einmal geäußert, hat sich als fruchtlos erwiesen, und die Angelegenheit des Gesetzes vom 31. Mai 1882 vermochten den Klerus nicht zu befriedigen. Es heißt im Artikel 3 dieses Gesetzes:

„Von der Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Die Weisung der für den preussischen Landtag angelegte kirchenpolitische Vorlage, welche die Ablegung der in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden ausländischen Seminar, in welchem besten die geistlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und nach dem diesbezüglichen Zeugnisse aus demselben beurlaubt worden sind.“

Wunder Bilder aus England.

Von Ludwig Dörfel.

(Schnee in der Hauptstadt. — Das Leben eine Lust, nicht eine Last. — Die Wälder aus Schneefestern. — Eine vornehme Hochzeit. — Der Vater als Diplomat. — Fortsetzung.)

An illustrierten Bildern und Zeichnungen werden die Schönheiten und Reize einer Winterlandschaft im Schnee gar verführerisch dargestellt. Der zierliche Schmetterling, das müthige, kampfbereite, fischelähnliche Ferkelchen, die roth angehauchte Jungfrau in die festschneigenen Hüften gehüllt, neben ihr der Cavalier, welcher die weit ausgreifenden Hüfte kaum zügelte kann — alles das und noch gar viel anderes reizendes zaubert uns die Zeichner oder Holzschneider vor die Augen. Unerwartete poetische Gemüthsregungen: wenn doch der Schnee nur erst fielen, und wenn er ewig liegen bliebe! Alles hienieden ist ja möglich, und vielleicht gibt es wirklich herabzugeschickene Landschaften, in welchen der Schnee „stehn“ ist.

Hier in London liegen nur freilich ganz andere Anstalten über die weisse Decke des Winters. Hier beginnt mit dem Aufgange des ersten Schneefalles die Zeit des Martyriums. Wir werden gleichsam aus dem Gefolge der Civilisation, der Gleichsamkeit und Telegraphen wieder in die vorgeschickte Periode der Pieten und Seiten zurückverlegt, welche zur Winterzeit sich in ihren Vorn verdrängen und das selbst bis zum kommenden Frühlinge auch verdrängen. Weber die Natur, noch die Menschen, noch die Häuser des modernen Englands sind auf Schnee eingerichtet. Was im ersten Theile jeder Reise vom Himmel zur Erde befiel, derlei nämlich keine weisse Farbe bei, sondern er sich den Dächern und gar erst den Straßen der Hauptstadt nieder, nimmt er die schwebende graue, braune, schwarze unbestimmte Farbe von schwebendem Wollstaube an. Von einem schwebenden, unbestimmten von schwebendem Wollstaube an. Von einem schwebenden, unbestimmten von schwebendem Wollstaube an.

Straßen werden weisse Wälder, noch auch nur einige Meilen weit in die City fahren. Und in den Häusern ist die Roth erst recht am größten.

Bekanntlich wird das moderne Londoner Wohnhaus bloß für eine kurze Lebensdauer gebaut; überdies gleich daselbst mit all seinen Möbelen, Eutungen und sonstigen Einrichtungen viel mehr einem ausgehöhlten Blechtopfe als einem soliden Gebäude. Der Schnee dringt nun so allseitig durch die Blatten des flachen Daches und rührt auf den Decken des oberen Stockwerkes Verwehungen an, sohin rührt wahrscheinlich das Wasser in den Wänden, diese bersten und beim ersten warmen Sonnenstrahl ergießt sich eine Quantität über Treppen, Korridore und Salen. Infolge der Kälte quillt alles Holzwerk im Hause an, die Thüren wollen nicht aufgehen und nicht schließen, dagegen schrumpft das Eisen wieder durch die Kälte zusammen, so daß die Schloßer nicht mehr passen; kurz man muß ein Engel sein, um nicht jeden Tag Dugende Mal das Klima, die Häuser, die Baumeister und alle sonstigen Nimmensgen zu — segnen. Und da bringt gerade die Post die letzte Nummer der illustrierten Zeitung oder der „Deutschen Gesellschaft“ mit einem reizenden Bilde einer Schneelandschaft im Wundschnein.

Die Gasse, welche zur Trauungs-Ceremonie einer Tochter des berühmten Malers Millais eingeladen waren, wissen von den Unmuthlichkeiten einer Fahrt im Schnee durch die Straßen von London ein Stich zu geben. Die Vermählung fand nämlich gerade an dem Tage des großen Schneesturms statt; die Straßen waren nahezu unpassbar, und man mußte die merkwürdigen Limoges machen, wenn gelassen, und man sah den zunächst Beteiligten die Bergweisung vom Gesichte ab, als die hohen Herrschaften noch immer nicht erschienen. Fast das ganze diplomatische Corps war anwesend, und mit Recht; denn Millais ist ein weit größerer Diplomat als Maler. Hier gibt es freilich in diesem Augenblicke ein Verbrechen, das an Hochverrath grenzt, wenn man Millais nicht als den größten Maler des Jahrhunderts und ebenbürtig mit Titian und Rembrandt anerkennt.

Freilich England und schrieb die Leute vor fünfzig Jahren aus England noch ganz anders, und ein Sammler von Kuriositäten machte sich den Schmerz, vor einigen Tagen zwei Krallen über Millais aus der Times in nebenanverdrängten Spalten abzu-

drücken. Das eine der Urtheile dattir von Anno dagamal und verpöthete die prä-rapodische Manier von Millais als den lächerlichsten, unmaßstäblichsten, abstrudelten Unfluth ohne allen Geschmack und Kunstsinne, eine hoffnungslose Marotte ohne jede Möglichkeit einer Zukunft. Das andere Urtheil gelegentlich einer Gesamtansammlung aller Werke von Millais dattir aus der allerjüngsten Zeit und kann nicht Worte genug der Bewunderung und der Anerkennung für Millais prä-rapodische Periode finden.

Freilich ist seit Anno dagamal aus dem einfachen John Millais der Baron Sir John Millais geworden, der salomonische Maler der seinen Welt, dessen Portraits mit Tausenden von Händen begehrt werden, nicht so sehr wegen ihres Realismus, sondern weil es für das höchste gilt, von Millais gemalt zu sein und in Burlington-Galerie während der Ausstellung hien zu der Menge angekauft zu werden. Ja, Millais ist ein großer Mann, und gar anderer Beschaffener kann von ihm noch diplomatische Ränke lernen. Daher besuchen die Herren auch sehr gern das kleine Säle in Palace Gardens.

Nicht so diplomatisch wie Welles-Millais benahm sich vor einigen Tagen ein aufgeblöselter Alderman der City, auch ein Baronet Namens Sir Andrew Lusk, der als Polizeichef in Marston-Doule sich die Freiheit erlaubte, über einige arme Blumenverläuferinnen, die wegen Obstruktion der Straße als Angelegene erschienen, thöle Wüthe im Tone von Wölfin und Wams zu reisen. Doch wir leben nicht mehr in Sophocleischen Zeiten, und die Zeitungen Alderman her. Sammlungen werden für die Blumenhändler veranstaltet, und Sir Andrew dürfte es sich gewiß in Zukunft nicht erlauben lassen, als Richter Wüthe zu machen und dann die Opfer seiner Scherze noch zu demüthigen.

Ein Polizeichef gilt hier zu Lande durchaus nicht für einen Art von unfehlbarem Papste, dessen Worte nicht triftet werden dürfen. Im Gegentheil, jeder öffentliche Beamte muß sich für seine Unselbstständigkeit die volle und freieste Kritik gefallen lassen. „Car est nostro plausit“ sagt hier das Volk und nicht, wie feiner Zeit in Frankreich und anderswo, der König. Deshalb bleiben die Engländer doch eine getriebene lokale Nation; allein, über der Kritik steht Monarch; ja Remand, Hände er auch sonst noch so hoch.